

04. September 2009

## Google Book Settlement. Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv)

**In enger Anlehnung an die EBLIDA-Stellungnahme zum „Information Hearing der Europäischen Kommission zum Thema Google Book US Settlement Agreement in Brüssel, 7. September 2009“ vom August 2009.**

Das Google Book Search Programm ermöglicht den öffentlichen Zugang zu einer digitalen Bibliothek aus Millionen von Buchtiteln. Einmal voll ausgereift wird es eine Ressource für die Förderung von Lernen und menschlicher Entwicklung in bislang unbekanntem Ausmaß darstellen.

Google und Vertreter von Rechteinhabern und Verlagen haben ein Abkommen hinsichtlich urheberrechtlicher und juristischer Belange im Zusammenhang mit dem Google Search Project unterzeichnet. Dieses Abkommen wird derzeit durch den United States District Court, Southern District of New York (Bundesbezirksgericht der USA, Südbezirk des Bundesstaates New York), geprüft.

Das Abkommen sieht folgende Grundleistungen durch Google vor:

o Voransicht („Previews“)

Alle Nutzerinnen und Nutzer in den USA haben die Möglichkeit, in der gesamten Google-Datenbank nach digitalisierten Büchern kostenfrei zu suchen und bis zu 20% des Textes von nicht mehr lieferbaren Büchern einzusehen. (Die Regelungen variieren je nach Kategorie wie z.B. Sach-/Fachbuch oder Belletristik).

o Durch Kauf zu erwerbende Leistungen („Consumer Purchases“)

Verbraucher haben die Möglichkeit, unbefristeten Online-Zugang zu den Texten vergriffener Bücher im Volltextformat zu erwerben. Im Falle noch lieferbarer Titel muss der Rechteinhaber oder die Rechteinhaberin sein oder ihr Einverständnis geben.

o Abonnements für Institute („Institutional Subscriptions“)

Nutzerinnen und Nutzer mit Zugehörigkeit zu einer Institution können Titel in der Institutional Subscription Database (ISD) im Volltext-Format einsehen; dazu gehören alle Titel, die zwar noch urheberrechtlich geschützt, aber nicht mehr im Buchhandel erhältlich sind.

o Kostenfreier öffentlicher Zugang („Free Public Access Service“)

Es steht Google frei, höheren Bildungseinrichtungen und Öffentlichen Bibliotheken, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind, auf der Grundlage bestimmter Bedingungen kostenfreien öffentlichen Zugriff anzubieten. Im Falle Öffentlicher Bibliotheken wird der kostenfreie Zugang aber auf ein einziges Computerterminal pro Bibliotheksgebäude beschränkt bleiben.

Der dbv hofft, dass dieses Abkommen den Beginn einer erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen Google und den Rechteinhabern darstellt. Der dbv möchte aber auf Sachverhalte aufmerksam machen, die deutschen Bibliothekarinnen und Bibliothekaren Grund zur Sorge bereiten.

### **Geltungsbereich**

Der dbv ist äußerst besorgt hinsichtlich der geographischen Grenzen des Abkommens.

Die Urheberrechtsgesetze eines Staates gelten nur innerhalb der Staatsgrenzen. Daher gilt das Abkommen, das auf US-amerikanischer Gesetzgebung basiert, nur innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika. Infolgedessen richten sich die erweiterten Leistungsangebote, die in dem Abkommen beschrieben sind, nur an Nutzerinnen und Nutzer in den USA. Nutzerinnen und Nutzer außerhalb der USA haben lediglich Zugang zum aktuellen Book Search Service, in dessen Rahmen aus urheberrechtlich geschützten Buchtiteln höchstens bis zu drei Ausschnitte („snippets“) pro Text eingesehen werden können.

Viele in Europa verlegte Titel wurden bereits von Google digitalisiert und fallen in den Regelungsbereich des Abkommens. Nutzerinnen und Nutzer in den USA haben daher besseren Zugriff auf diese Titel als Nutzerinnen und Nutzer des Kontinents, auf dem die Titel erschienen sind.

Da es sich bei dem Abkommen um eine Sammelklage handelt, ist es nicht möglich, den Einflussbereich auf Nutzerinnen und Nutzer außerhalb der USA zu erweitern. Das erweiterte Angebot wäre daher nur zugänglich für Nutzerinnen und Nutzer in Ländern außerhalb der USA, wenn Google ein Abkommen mit Wahrnehmungsgesellschaften in den jeweiligen Ländern trifft.

Der Erfolg solcher Abkommen hängt nicht nur vom guten Willen der beteiligten Parteien ab, sondern auch von der Urheberrechtsgesetzgebung in den betreffenden Ländern, z.B. ob Gruppenklagen und erweiterte kollektive Wahrnehmungsverträge gesetzlich möglich sind oder ob es Wahrnehmungsgesellschaften oder andere Organisationen gibt mit genügend weitreichender rechtlicher Befugnis, um ein Abkommen mit Google schließen zu können.

Soweit es nicht zur Unterzeichnung von Abkommen kommt, wird die Folge eine erhebliche Ungleichheit hinsichtlich des Zugriffs auf Bücher in digitalisierter Form sein. Sollte keine europäische Google-Vereinbarung zustande kommen, werden europäische Universitäten und Bildungseinrichtungen extremen Nachteilen gegenüber Universitäten und Einrichtungen in den USA ausgesetzt sein, ganz abgesehen von den Nachteilen für die allgemeine Bevölkerung.

Kommissarin Viviane Reding äußerte sich in ihrer Lissaboner Rede am 9. Juli dieses Jahres zu diesem Thema wie folgt:

„Wenn wir die europäischen Urheberrechtsregelungen hinsichtlich von verwaisten Werken (ohne zu ermittelnden Urheber) und hinsichtlich von Bibliotheken nicht schnell reformieren, werden Digitalisierungsprojekte und attraktive inhaltliche Angebote nicht in Europa, sondern auf der anderen Seite des Atlantik stattfinden.“

Die geographischen Einschränkungen des Google-Abkommens sind Beweis für die Gültigkeit dieser Aussage. Daher ist es von größter Wichtigkeit, dass die rechtlichen Hürden für Abkommen dieser Art überwunden werden. Es sollte keine Mühe gescheut werden, den nötigen rechtlichen Rahmen zu schaffen und Abkommen in allen Ländern zu schließen, um zu gewährleisten, daß diese in ihrem Ausmaß bisher unbekannte Informationsressource in ganz Europa zugänglich gemacht wird, um gleichberechtigten Zugang zur Förderung von Lernen und menschlicher Entwicklung zu sichern.

In der Hoffnung, dass es möglich ist, ein europäisches Abkommen zu unterzeichnen, geht der dbv davon aus, dass das US-Abkommen für nachfolgende Abkommen Modell stehen wird. Der dbv weist daher auf folgende Schwachpunkte hin:

#### **Informationskontrolle durch ein privates Unternehmen**

Den genauen Umfang des Projektes hat Google bisher nicht bekanntgegeben, doch Experten schätzen, dass es sich um bis zu 30 Mio. Bücher handeln könnte. Die Kosten dafür könnten sich auf bis zu \$ 750 Mio. belaufen. Das enorme Ausmaß des Projekts und die Tatsache, dass Google einen fünfjährigen Vorsprung hat, stellen eine echte Herausforderung für andere Unternehmen und Institutionen dar, realisierbare Konkurrenzprojekte ins Leben zu rufen. Folglich wird ein Großteil des Erbguts der Menschheit an Büchern in digitalisierter Form von einem einzigen Unternehmen kontrolliert werden.

Im Falle europäischer Abkommen müssen die zuständigen nationalen Behörden dafür Sorge tragen, dass Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung vermieden wird, um größtmöglichen öffentlichen Nutzen durch das Abkommen zu gewährleisten.

#### **Langzeitarchivierung**

Nach Abschluss des Digitalisierungsprojekts wird ein großer Teil des Bucherbes der Menschheit in digitalisierter Form vorliegen. Den teilnehmenden Bibliotheken werden Kopien „ihrer“ Dateien zur Archivierung und anderen Verwendungszwecken zur Verfügung stehen. Obwohl das Google-Abkommen Geschäftskontinuität vorsieht, sind offensichtlich keine Vorkehrungen hinsichtlich der Langzeitarchivierung der gesamten Datenbank getroffen worden. Kosten-Nutzen-Rechnungen werden Google in der Zukunft möglicherweise dazu veranlassen, die Datenmenge zu reduzieren, indem Teile der Datenbank gelöscht werden.

Bedeutung und Nutzen der gesamten Datenbank für Nutzerinnen und Nutzer weltweit machen es erforderlich, dass das Abkommen Vorkehrungen zur langfristigen Archivierung beinhaltet, d.h. es muss gesichert werden, dass spätestens im Falle eines Ausscheidens von Google aus dem Projekt die Datenbank durch Pflichtablieferung an Nationalbibliotheken langzeitarchiviert bleibt.

#### **Preispolitik**

Die wirtschaftliche Grundlage für die Institutional Subscriptions Database wird von zwei Zielen bestimmt: (1) die Erwirtschaftung von Gewinn zu marktüblichen Preisen, und (2) die Verwirklichung eines breiten Zugangs durch die Öffentlichkeit, einschließlich Höherer Bildungseinrichtungen. Die jüngsten Erfahrungen von Bibliotheken zeigen, dass Verlage für Fachzeitschriften der Gewinnerwirtschaftung auf Kosten eines breitegefächerten Zugangs Vorrang gegeben haben, wodurch viele Bibliotheken sich gezwungen sehen, Abonnements zu

kündigen. Wenn der gesellschaftliche Nutzen des Google-Buch-Projekts vollständig erreicht werden soll, ist es wichtig, dass breitgefächertem Zugang in dem Abkommen ein hoher Stellenwert zukommt.

In Anbetracht des möglicherweise monopolistischen Charakters des Projekts und des Fehlens von Konkurrenz muss es für jeden Bibliotheks- oder Institutionsabonnenten möglich sein, das zuständige nationale Kartellamt zur Überprüfung der Angebotskosten einzuschalten. Vor dem Hintergrund der ungleichen Vermögensverteilung in Europa ist dies besonders wichtig.

### **Zensur**

Dem Abkommen zufolge ist Google berechtigt, 15% der gescannten urheberrechtlich geschützten, doch nicht mehr lieferbaren Bücher auszuschließen. Dies kann zum Ausschluss von 1 Mio. Büchern führen.

Sehr wahrscheinlich wird Google von Interessengruppen und sogar Regierungen unter Druck gesetzt werden, Titel mit vermeintlich unerwünschten Inhalten auszuschließen. Sollte Google dem politischen Druck nachgeben und Titel aus der Datenbank entfernen, kann dies zur weltweiten Unterdrückung dieser Titel führen. Es ist daher von äußerster Wichtigkeit, dass Google verpflichtet wird, Listen der aus dem Leistungsangebot ausgeschlossenen Bücher und die Gründe für den Ausschluss zu veröffentlichen.

### **Datenschutz**

Datenschutz ist unverzichtbar für Bibliotheken. Üblicherweise darf eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bibliothek nur auf Grund eines Gerichtsbeschlusses die Ausleihgewohnheiten oder anderen Aktivitäten einer bestimmten Person offenlegen. Einige der Angebote setzen voraus, dass Google Daten hinsichtlich der Aktivitäten der Benutzer erfasst und speichert. Das Abkommen sieht jedoch keine Maßnahmen zum Datenschutz vor.

Europäische Abkommen müssen unter der Voraussetzung unterzeichnet werden, dass europäische Datenschutzgesetze berücksichtigt werden.

### **Forschung**

Die aus den digitalisierten Kopien der gescannten Bücher bestehende Datenbank stellt einen einzigartigen Corpus für die computergestützte Forschung und Analyse dar. Google und zwei weitere Institutionen pflegen diesen Research Corpus zu dem Zweck, „non-consumptive research“ für berechtigte Benutzer zu ermöglichen. („Non-consumptive“ bedeutet, dass auf den Text nicht durch Methoden wie Lesen oder Bildschirmdisplay zugegriffen wird.) Die den Corpus betreuende Institution ist befugt zu entscheiden, ob ein Benutzer berechtigt ist und ob es sich bei der geplanten Forschungsarbeit um „non-consumptive research“ handelt. Es besteht keine Möglichkeit, diese Entscheidung anzufechten, und folglich sind bestimmte Forschungsbereiche übervorteilt. Für ausländische Forscher scheint es nicht möglich zu sein, zu Forschungszwecken Zugang zu der Datenbank zu erlangen.

Europäische Abkommen sollten europäischen Forschern diese Möglichkeit einräumen. Auch sollte es möglich sein, eine unabhängige Körperschaft zu beauftragen, die Gründe der betreuenden Institution für die Ablehnung bestimmter Forscher oder Forschungsprojekte auf deren Angemessenheit hin zu überprüfen

## Verträge und gesetzlich festgelegte Ausnahmen und Einschränkungen

Im Rahmen des Urheberrechts setzten privatrechtliche Verträge gesetzlich festgelegte Ausnahmen und Schranken allzu häufig in einem Ausmaß außer Kraft, dass Nutzerrechte eingeschränkt werden. Das Abkommen sollte daher eindeutig festlegen, dass gesetzlich verankerte Nutzerrechte unter keinen Umständen aufgehoben werden können. Dazu gehören besondere und allgemeine Ausnahmen für Bibliotheken und unsere Benutzerinnen und Benutzer und alle bereits bestehenden oder neuen Methoden, Zugang zu verwaisten Werken (mit nicht zu ermittelnden Rechteinhabern) zu gewähren.

### **Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv)**

Im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) sind ca. 2.000 Bibliotheken aller Sparten und Grössenklassen Deutschlands zusammengeschlossen. Der gemeinnützige Verein dient der Förderung des Bibliothekswesens und der Kooperation aller Bibliotheken. Sein Anliegen ist es, die Wirkung der Bibliotheken in Kultur und Bildung sichtbar zu machen und ihre Rolle in der Gesellschaft zu stärken. Zu den Aufgaben des dbv gehört auch die Förderung des Buches und des Lesens als unentbehrliche Grundlage für Wissenschaft und Information, sowie die Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Informationstechniken.

### **Kontakt: Deutscher Bibliotheksverband e.V.**

Barbara Schleihagen, Geschäftsführerin, Tel.: 0 30/644 98 99 12

E-Mail: [dbv@bibliotheksverband.de](mailto:dbv@bibliotheksverband.de), <http://www.bibliotheksverband.de>, <http://www.bibliotheksportal.de>